

**Anhang III 1)**

gültig ab 1. Januar 2012

**Gebühren für die Benützung von Schul- und Sportanlagen gemäss § 60****A. PAUSCHALGEBÜHREN**

Mit Ausnahme bei den Aussenplätzen sind in den Pauschalgebühren nebst einer Benützungsgebühr der normale Energieverbrauch (Beleuchtung, Heizung) und die übliche Reinigung inbegriffen. Bei den Aussenplätzen wird die Beleuchtung separat verrechnet.

**1. Regelmässige wöchentliche Benützung**

**von Schulanlagen (Schulräume und -anlagen) Montag bis Samstag (18.00 Uhr)**

**von Sportanlagen (Fussballplätze) Montag bis Sonntag**

**a) Städtische Vereine und gemeinnützige Institutionen der Stadt Solothurn**

Als städtische Vereine gelten Vereine aus den Bereichen Kultur, Sport und Politik. Als gemeinnützige Institutionen der Stadt Solothurn gelten steuerbefreite Organisationen gem. den Verzeichnissen des kantonalen Steueramtes und der Schweizerischen Steuerkonferenz, an welche Zuwendungen abziehbar sind, ausgenommen sind Schulen.

	Je Jahresstunde, mind. 1 Std.	
Schulzimmer .....	Fr.	150.00
Schulküche (inkl. Gerätebenützung) .....	Fr.	400.00
Werken Zimmer (inkl. Gerätebenützung) .....	Fr.	200.00
Aula Hermesbühl / Aula Brühl .....	Fr.	180.00
Turnhalle klein, inkl. Garderoben/Duschen (Turnhalle Wildbach)	Fr.	180.00
Turnhalle normal, inkl. Garderoben/Duschen .....	Fr.	240.00
Turnhalle 2-fach, inkl. Garderoben/Duschen .....	Fr.	360.00
(Turnhallen Brühl, Schützenmatt)		
Aussenplatz normal, inkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung .....	Fr.	180.00
(Brühl, Fegetz, Vorstadt, Wildbach, Schützenmatt)		
Sporträume (Schwingkeller, Ringen/Stemmen) .....	Fr.	180.00
Sporthalle im CIS, inkl. Garderoben/Duschen .....	Fr.	900.00
(entspricht 3-fach Halle)		

1) Beschlossen von der Gemeinderatskommission am 26. Oktober 2011

# 63.13

	Je 1 Jahresstunde	
Lehrschwimmbecken Hermesbühl (max. 38 Schulwochen/Jahr) .....	Fr.	900.00
Hallenbad (Pädagogische Fachhochschule) .....	Siehe Anhang IV Gebührentarif	

Sportanlagen Stadion Brühl und mittleres Brühl		
<b>Benützung exkl. Meisterschaftsspiele je angefangene Einheit von 1 ½ Jahresstunde</b>		
Fussballrasenplätze (Jahresstunde = <b>immer</b> 12 Monate)		
– inkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung .....	Fr.	480.00
– exkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung .....	Fr.	400.00
Kunstrasenplatz (Jahresstunde = <b>immer</b> 12 Monate)		
– inkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung .....	Fr.	540.00
– exkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung .....	Fr.	450.00
Wird ein Platz gleichzeitig von 2 Vereinen belegt Reduktion je angefangene Einheit von 1 ½ Jahresstunde .....		
		50 %
<b>Für Meisterschaftsspiele pauschal je Jahr und Mannschaft</b> (Junioren Gruppen D, E und F, bzw. U11 und U13 bezahlen keine Gebühren) .....	Fr.	100.00

## b) Übrige Benützer

	Je Jahreslektion von 45 Minuten		
Schulzimmer .....	.....	Fr.	500.00
Schulküche (inkl. Gerätebenützung) .....	.....	Fr.	1'750.00
Werken Zimmer (inkl. Gerätebenützung) .....	.....	Fr.	900.00
Aula Hermesbühl / Aula Brühl .....	.....	Fr.	2'000.00
Turnhalle klein, inkl. Garderoben/Duschen..... (Turnhalle Wildbach)	Schulen	Fr.	1'275.00
	Übrige	Fr.	2'100.00
Turnhalle normal, inkl. Garderoben/Duschen	Schulen	Fr.	1'700.00
	Übrige	Fr.	2'800.00
Turnhalle, 2-fach, inkl. Garderoben/Duschen (Turnhallen Brühl, Schützenmatt)	Schulen	Fr.	2'550.00
	Übrige	Fr.	4'200.00
Aussenplatz normal, inkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung..... (Brühl, Fegetz, Vorstadt, Wildbach, Schützenmatt)		Fr.	2'000.00
Sporträume (Schwingkeller, Ringen / Stemmen).....		Fr.	2'000.00

	Je Jahresstunde	
Sporthalle im CIS, inkl. Garderoben/Duschen..... (entspricht 3-fach Halle)	Fr.	2'700.00

		Je Jahresstunde	
Lehrschwimmbecken Hermesbühl (max. 38 Schulwochen/Jahr)	Fr.	1'450.00	
Hallenbad (Pädagogische Fachhochschule).....	Siehe Anhang IV Gebührentarif		

		Je 1 ½ Jahresstunden	
Sportanlagen Stadion Brühl und mittleres Brühl			
Fussballrasenplätze inkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung .....	Fr.	2'800.00	
Kunstrasenplatz inkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung .....	Fr.	6'300.00	

## 2. Gelegentliche Benützungen

### von Schulanlagen (Schulräume und -anlagen)

### von Sportanlagen (Fussballrasenplätze)

Städtische Vereine aus den Bereichen Kultur, Sport und Politik sowie gemeinnützige Institutionen der Stadt Solothurn erhalten auf den Tarifen für gelegentliche Benützungen eine Reduktion von 50 %. Als gemeinnützig gelten steuerbefreite Organisationen gem. den Verzeichnissen des kantonalen Steueramtes und der schweizerischen Steuerkonferenz, an welche Zuwendungen abziehbar sind, ausgenommen sind Schulen.

Als 1 Tag gilt die Benützung von morgens 07.00 Uhr bis abends 21.45 Uhr

Für Samstag und Sonntag erhöhen sich die Gebühren um 50 %

Schulzimmer / Foyer.....	Für die ersten 2 Std.	Fr.	30.00
	Für jede weitere Std.	Fr.	15.00
	Über 5 Std. bis 1 Tag	Fr.	90.00
Schulküche (inkl. Gerätebenützung) .....	Für die ersten 2 Std.	Fr.	100.00
	Für jede weitere Std.	Fr.	50.00
	Über 5 Std. bis 1 Tag	Fr.	300.00
Werken Zimmer (inkl. Gerätebenützung) .....	Für die ersten 2 Std.	Fr.	50.00
	Für jede weitere Std.	Fr.	25.00
	Über 5 Std. bis 1 Tag	Fr.	150.00
Aula Hermesbühl / Aula Brühl .....	Für die ersten 2 Std.	Fr.	100.00
	Für jede weitere Std.	Fr.	50.00
	Über 5 Std. bis 1 Tag	Fr.	300.00
(inkl. Tische und Stühle).			

## 63.13

Mehrzweckhalle Brühl (inkl. Tische und Stühle)	Halle Nord .....	Pro Anlass	Fr.	300.00
	Halle Süd .....	Pro Anlass	Fr.	300.00
	Küche .....	Pro Anlass	Fr.	200.00
	Aula (Bühne) .....	Pro Anlass	Fr.	300.00
	Bestuhlung .....	Nach Zeitaufwand		Selbstkosten
* ) Turnhalle klein, inkl. Garderoben/Duschen .....		Für die ersten 2 Std.	Fr.	50.00
(Turnhalle Wildbach)		Für jede weitere Std.	Fr.	25.00
		Über 5 Std. bis 1 Tag	Fr.	150.00
* ) Tunhalle normal, inkl. Garderoben/Duschen .....		Für die ersten 2 Std.	Fr.	60.00
		Für jede weitere Std.	Fr.	30.00
		Über 5 Std. bis 1 Tag	Fr.	180.00
* ) Turnhalle 2-fach, inkl. Garderoben/Duschen .....		Für die ersten 2 Std.	Fr.	120.00
(Turnhallen Brühl, Schützenmatt)		Für jede weitere Std.	Fr.	60.00
		Über 5 Std. bis 1 Tag	Fr.	360.00
Sporthalle CIS, inkl. Garderoben/Duschen .....		Für die ersten 2 Std.	Fr.	180.00
(entspricht 3-fach Halle)		Für jede weitere Std.	Fr.	90.00
		Über 5 Std. bis 1 Tag	Fr.	540.00
<b>für Meisterschaftsspiele ausserhalb der ordentlichen Belegungszeit</b>	<b>Je Match ohne jegliche Reduktion</b>	<b>Fr.</b>		<b>65.00</b>
<b>* ) Turnhallenbenützung für nicht sportliche Betätigung erfahren einen Zu- schlag zur Benützungsgebühr von</b>				<b>100%</b>
Aussenplatz normal, inkl. Garderoben, exkl. Beleuch- tung		Für die ersten 2 Std.	Fr.	50.00
		Für jede weitere Std.	Fr.	25.00
		Über 5 Std. bis 1 Tag	Fr.	150.00
Sporträume (Schwingkeller, Ringen/Stemmen) .....		Für die ersten 2 Std.	Fr.	40.00
		Für jede weitere Std.	Fr.	20.00
		Über 5 Std. bis 1 Tag	Fr.	120.00
Garderoben / Duschen .....		Für die ersten 2 Std.	Fr.	30.00
		Für jede weitere Std.	Fr.	15.00
		Über 5 Std. bis 1 Tag	Fr.	90.00
Pausenplatz / Pausenhalle .....		Für die ersten 2 Std.	Fr.	20.00
		Für jede weitere Std.	Fr.	10.00
		Über 5 Std. bis 1 Tag	Fr.	60.00
Fussballrasenplätze inkl. Garderoben .....		Für die ersten 2 Std.	Fr.	60.00
(Stadion, Mittleres Brühl und Schulanlagen)		Für jede weitere Std.	Fr.	30.00
		Über 5 Std. bis 1 Tag	Fr.	180.00
Fussballrasenplätze exkl. Garderoben .....		Für die ersten 2 Std.	Fr.	50.00
(Stadion, Mittleres Brühl und Schulanlagen)		Für jede weitere Std.	Fr.	25.00
		Über 5 Std. bis 1 Tag	Fr.	150.00
Lehrschwimmbecken Hermesbühl .....		Pro Stunde <b>ohne jegliche Reduktion</b>	Fr.	60.00
Hallenbad (Pädagogische Fachhochschule)				siehe Anhang IV Gebührentarif

### 3. Gelegentliche Benützung von Sportanlagen (Kunstrasenplatz)

Die Tarife beziehen sich auf die Benützung des ganzen Platzes. Teilen sich zwei Vereine den Platz (z.B. für Vorbereitungs- und Testspiele), bezahlen die beiden Vereine entsprechend ihrer Gebührenkategorie 50 % des Tarifes.

#### a) Städtische Vereine und gemeinnützige Institutionen der Stadt Solothurn

Als städtische Vereine gelten Vereine aus den Bereichen Kultur, Sport und Politik. Als gemeinnützige Institutionen der Stadt Solothurn gelten steuerbefreite Organisationen gem. den Verzeichnissen des kantonalen Steueramtes und der Schweizerischen Steuerkonferenz, an welche Zuwendungen abziehbar sind, ausgenommen sind Schulen.

Vorbereitungs- und Testspiele sind für die städtischen Vereine und die gemeinnützigen Institutionen der Stadt Solothurn mit Ausnahme der Beleuchtungs- und Schneeräumungskosten gratis.

Kunstrasenplatz inkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung	Für die ersten 2 Std.	Fr.	60.00
	Für jede weitere Std.	Fr.	30.00
	Über 5 Std. bis 1 Tag	Fr.	180.00
Kunstrasenplatz exkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung	Für die ersten 2 Std.	Fr.	55.00
	Für jede weitere Std.	Fr.	27.50
	Über 5 Std. bis 1 Tag	Fr.	165.00
Kunstrasenplatz, wenn Naturrasenplätze gesperrt (Montag - Freitag ab 20.30 Uhr)	Ist in der Gebühr für Jahresbenützung des Naturrasenplatzes enthalten		

#### b) Übrige Benützer (Junioren, untere Ligen sowie Sportverbände für Aus- und Weiterbildungskurse)

##### Die Vermietung erfolgt nur von April - Januar

Kunstrasenplatz inkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung	Für die ersten 2 Std.	Fr.	240.00
	Für jede weitere Std.	Fr.	120.00
	Über 5 Std. bis 1 Tag	Fr.	720.00
Kunstrasenplatz exkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung	Für die ersten 2 Std.	Fr.	220.00
	Für jede weitere Std.	Fr.	110.00
	Über 5 Std. bis 1 Tag	Fr.	660.00

### c) Übrige Benützer (Super League, Challenge League, Sportverbände und dergleichen)

#### Die Vermietung erfolgt nur von April - Januar

Kunstrasenplatz inkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung	Für die ersten 2 Std.	Fr.	480.00
	Für jede weitere Std.	Fr.	240.00
	Über 5 Std. bis 1 Tag	Fr.	1'440.00
Kunstrasenplatz exkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung	Für die ersten 2 Std.	Fr.	440.00
	Für jede weitere Std.	Fr.	220.00
	Über 5 Std. bis 1 Tag	Fr.	1'320.00

## B. GEBÜHREN FÜR SPEZIELLE LEISTUNGEN

		Ansatz je Tag	
Einrichtungen	Audioanlage .....	Fr.	120.00
	Flügel .....	Fr.	110.00
	Filmprojektor mit Ton und Leinwand .....	Fr.	30.00
	Diaprojektor inkl. Leinwand .....	Fr.	30.00
	Kassettengerät und CD-Player .....	Fr.	30.00
	Tonbandgerät .....	Fr.	30.00
	Fernsehgerät .....	Fr.	30.00
	Videogerät .....	Fr.	60.00
	Hellraumprojektor inkl. Leinwand .....	Fr.	30.00
	Leinwand .....	Fr.	30.00
	Konferenzstaffelei .....	Fr.	20.00
	Lautsprecheranlage .....	Fr.	60.00
	Tischset (1 Tisch und 6 Stühle) .....	Fr.	6.00
	Korbballständer (mobil) .....	Fr.	30.00
Benützung Spiel-/Sportmaterial Turnhallen (nur in Ausnahmefällen bei Einzelbenützungen)			
- Je angefangene Stunde .....	Fr.	20.00	
- über 5 Std. bis 1 Tag .....	Fr.	80.00	
Spezielle Einrichtungen .....	nach Zeitaufwand	Selbstkosten	
Installation und Bedienung der Apparate .....	nach Zeitaufwand	Selbstkosten	
Spezielle Einrichtungskosten .....	nach Zeitaufwand	Selbstkosten	
Ausserordentliche Reinigung .....	nach Zeitaufwand	Selbstkosten	

Beleuchtung Kunstrasenplatz	Für die ersten 2 Std.	Fr.	14.00
	Für jede weitere Std.	Fr.	7.00
Schneeräumung Kunstrasenplatz (für sämtliche Vorbereitungs-/Testspiele sowie für ausserordentliche Belegungen durch externe Vereine von Dezember bis März) Pauschalbeitrag für städtische und externe Vereine	Für die ersten 2 Std.	Fr.	40.00
	Für jede weitere Std.	Fr.	10.00

## C. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Ein Rechtsanspruch auf die Vergebung von Schul- und Sportanlagen besteht nicht.
- 1.2 Die Benützung von Schulräumen und -anlagen kann nur bewilligt werden, wenn der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Berücksichtigt werden in erster Linie Vereine und Veranstaltungen, die öffentlichen, gemeinnützigen, wohltätigen, sportlichen oder kulturellen Zwecken dienen.
- 1.3 Ortsansässige Vereine und Organisationen haben gegenüber auswärtigen das Vorrecht.
- 1.4 Keiner Bewilligung bedarf die freie Benützung der Schulhausplätze und -ausanlagen für den ausserschulischen Freizeitbetrieb während folgenden Öffnungszeiten:

#### **Während der Schulzeit**

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	15.30 - 21.30 Uhr
Mittwoch und Samstag	13.30 - 21.30 Uhr
Sonntag und Feiertage	13.30 - 21.30 Uhr

#### **Während der Ferien**

täglich	08.00 - 12.00 Uhr 13.30 - 21.30 Uhr
Sonntag und Feiertage	13.30 - 21.30 Uhr

- 1.5 Zuständig für die Bewilligung zur Benützung von Schul- und Sportanlagen ist die Schuldirektion. Die Zuteilung von Turnhallen und Sportanlagen erfolgt in Absprache mit der Sportkommission.
- 1.6 Ohne Bewilligung der zuständigen Instanz dürfen keine Schul- und Sportanlagen benützt werden.
- 1.7 Für die regelmässige Benützung werden die Schul- und Sportanlagen nur von Montag bis Samstag (18.00 Uhr) zur Verfügung gestellt.

## 63.13

- 1.8 Als regelmässige Benützung gilt nur eine solche, die regelmässig wöchentlich über das ganze Jahr (ausnahmsweise mindestens 1 Quartal) abgehalten wird und dem Vereins- resp. Organisationszweck dient. Regelmässige Benützungen ausserhalb der Zeit von Montag bis Samstag (18.00 Uhr) kann die Schuldirektion ausnahmsweise bewilligen.
- 1.9 Die Veranstaltungen sind spätestens um 21.45 Uhr zu beenden. Die Schul- und Sportanlagen müssen um 22.00 Uhr geräumt sein.
- 1.10 Gesuche für die Benützung von Schul- und Sportanlagen sind mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung bei der Schuldirektion schriftlich einzureichen. In den Gesuchen sind aufzuführen:
- Art der Veranstaltungen
  - durchführende Organisation
  - verantwortliche Personen
  - zu benützende Räume inkl. Nebenräume und Anlagen
  - benötigte Apparate und Einrichtungen
  - Zeitpunkt und Dauer der Benützung, Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten eingerechnet
- 1.11 Bei vorübergehender oder dauernder Veränderung der Benützung ist ebenfalls ein Gesuch einzureichen. Diesem ist die Zustimmung evtl. betroffener anderer Vereine beizulegen.
- 1.12 Als verantwortlich für die Benützung gelten:
- der Vorsitzende der Benutzerorganisation (Vereinspräsident, Schulleiter usw.), im Zweifelsfalle der Unterzeichner des Gesuches
  - der Leiter der Veranstaltungen wie Trainer, Dirigent, Kursleiter usw.
  - die für das Material zuständige Person wie Materialverwalter, Bibliothekar usw.
- 1.13 Wechsel bei den verantwortlichen Personen sind der Schuldirektion umgehend mitzuteilen.
- 1.14 Die Benutzer haben die von der Schuldirektion angeordneten Massnahmen (z.B. Einhaltung Brandschutzvorschriften, Abdecken des Bodens usw.) zu treffen oder treffen zu lassen.

- 1.15 Mit der Bewilligung können weitere Auflagen (z.B. Verpflichtung zur Überwachung durch Polizei, Securitas oder Feuerwehrpikett) verbunden werden.
- 1.16 Kosten, die sich aus der Erfüllung dieser Auflagen ergeben, gehen zu Lasten der Benutzer.
- 1.17 Bewilligungen können jederzeit überprüft und nach Rücksprache mit den Betroffenen abgeändert oder aufgehoben werden.
- 1.18 Bewilligungen können nach zweimaliger schriftlicher Mahnung zurückgezogen werden, wenn
- die vorliegenden Bestimmungen missachtet werden,
  - Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt werden,
  - ungebührliches Verhalten vorkommt,
  - die Anweisungen der Hauswartin oder des Hauswartes nicht befolgt werden,
  - die Gebühren oder Schadenersatzforderungen nicht bezahlt werden,
  - die reservierten Räume weniger als zur Hälfte der eingeräumten Zeit benützt werden,
  - eine ungenügende Belegung festgestellt wird.
- 1.19 Die Schul- und Sportanlagen bleiben während folgender Tage und Zeiten geschlossen:
- Fasnachtstag ab 12.00 Uhr
  - Gründonnerstag ab 18.00 Uhr bis und mit Ostermontag
  - Frühlingsferien
  - 1. Mai ab 12.00 Uhr
  - Vorabend von Auffahrt ab 18.00 Uhr und Auffahrt
  - Pfingstsamstag ab 12.00 Uhr bis und mit Pfingstmontag
  - Fronleichnam
  - Sommerferien, mittlere drei Wochen
  - 1. August
  - Maria Himmelfahrt
  - St. Ursentag
  - Allerheiligen
  - Buss- und Betttag
  - Heiliger Abend ab 12.00 Uhr bis und mit Berchtoldstag

## 63.13

- 1.20 Werden Schul- und Sportanlagen anderweitig benötigt, können Bewilligungen ohne Recht auf Entschädigung oder Kompensation sistiert werden. Entsprechende Verfügungen werden den Benutzerinnen und Benutzern spätestens eine Woche zum Voraus bekannt gegeben.
- 1.21 Die Benutzer, welche Anlagen während den Schulferien benützen möchten, müssen dies der betreffenden Hauswartin oder dem betreffenden Hauswart vor den Schulferien melden.

### **2. Infrastrukturbeiträge und Gebühren**

- 2.1 Für die Benützung von Schul- und Sportanlagen werden Infrastrukturbeiträge und Gebühren für spezielle Leistungen gemäss vorstehenden Tarifen erhoben. In den Infrastrukturbeiträgen sind die Energiekosten (Beleuchtung, Heizung) bei den Schulanlagen und der CIS-Halle inbegriffen. Bei den Sportanlagen Stadion Brühl und mittleres Brühl (Fussballplätze) sowie bei den Aussenplätzen der Schulhäuser werden die Energiekosten (Beleuchtung) separat verrechnet.
- 2.2 In besonderen Fällen kann eine Pauschalgebühr erhoben werden.
- 2.3 In Ausnahmefällen kann die Schuldirektion soziale und gemeinnützige Institutionen teilweise vom Infrastrukturbeitrag befreien.
- 2.4 Gesuche um Gebührenbefreiung wegen Erfüllung öffentlicher, gemeinnütziger oder wohlthätiger Zwecke sind vor Abhaltung eines Anlasses an die Schuldirektion zu richten. Die Gebührenbefreiung kann sich auf den Infrastrukturbeitrag allein oder auch für die Gebühren für spezielle Leistungen erstrecken.
- 2.5 Die Reinigung der Räumlichkeiten ist in den Infrastrukturbeiträgen inbegriffen. Bei ausserordentlicher Verunreinigung gehen die Reinigungskosten zu Lasten des Veranstalters. Bei erheblichen Einrichtungskosten (z.B. das Bestuhlen der Räumlichkeiten) hat der Benutzer für die effektiven Kosten aufzukommen.
- 2.6 Bei vorzeitigen Anmeldungen und Reservationen müssen generelle Anpassungen der Tarife akzeptiert werden.

- 2.7 Bei kurzfristiger Absage von Veranstaltungen (weniger als 10 Tage vor der Veranstaltung) werden die Hälfte des Infrastrukturbeitrages sowie die effektiven Einrichtungskosten verrechnet.
- 2.8 Für Veranstaltungen, deren Ausfall nicht angezeigt worden ist, sind die vollen Gebühren gemäss vorstehenden Tarifen zu entrichten.

### **3. Benützungsvorschriften**

- 3.1 Die Benützer sind zu Sorgfalt, Sauberkeit und Ordnung verpflichtet. Sie haben die Einrichtungen, Geräte und Apparate, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, sachgemäss zu behandeln und zu bedienen. Benützungsvorschriften und Bedienungsanweisungen sind strikte einzuhalten.
- 3.2 Allfällige Schäden hat der Leiter unverzüglich der Hauswartin/dem Hauswart zu melden.
- 3.3 Die eigenmächtige Vornahme von Reparaturen ist untersagt.
- 3.4 Es ist den Benützerinnen und Benützern verboten, in den Schulräumen ohne Bewilligung der Schuldirektion irgendwelche Veränderungen vorzunehmen, an den Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen zu manipulieren, Installationen oder Markierungen anzubringen oder Materialien zu deponieren.
- 3.5 Die Räume werden in der Regel eine Viertelstunde vor Beginn der Veranstaltung geöffnet und spätestens um 22.00 Uhr geschlossen.
- 3.6 Bei Jugendriegen und Jugendvereinen dürfen die Lokale erst bei Anwesenheit der Leiterin oder des Leiters geöffnet werden.
- 3.7 Die Benützerinnen und Benützer haben die für die Durchführung der Veranstaltungen nötigen Materialien und Geräte selber zu beschaffen. Materialien und Geräte der Schule dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Schuldirektion benützt werden. Dies wird nur in Ausnahmefällen bei Einzelbenützungen bewilligt. Die Materialbenützung ist gebührenpflichtig.
- 3.8 Soweit möglich werden für die Unterbringung der Vereinsmaterialien und -geräte Kästen u.a. zur Verfügung gestellt. Die Unterbringungsmöglichkeiten werden durch die Hauswartin oder den Hauswart angewiesen.

## 63.13

- 3.9 Bestehen keine Unterbringungsmöglichkeiten im Schulhaus, sind die Materialien und Geräte jeweils nach Schluss der Veranstaltung mitzunehmen.
- 3.10 Die Leiterin oder der Leiter sorgt für einen geordneten Betrieb und ist verantwortlich für das geordnete Wegräumen des Materials.
- 3.11 Mit Strom und Wasser ist sparsam umzugehen. Es soll nur soviel Licht eingeschaltet werden, wie unbedingt nötig ist. Es ist nach Schluss der Veranstaltung zu löschen. Während der Heizperiode sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.
- 3.12 Fundgegenstände sind der Hauswartin oder dem Hauswart abzugeben. Wertgegenstände übergibt sie/er nach einer Woche dem Fundbüro, andere nicht abgeholte aber noch verwendbare Gegenstände werden nach einem Jahr einer wohl-tätigen Institution übergeben.
- 3.13 Autos, Mopeds und Velos sind auf den dafür bestimmten Plätzen geordnet ab-zustellen. Das Verstellen der Eingänge und das Parkieren auf den Pausen- und Turnplätzen ist verboten.
- 3.14 Die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter sorgt dafür, dass die Nachbarn nicht durch vermeidbaren Lärm belästigt werden. Nach Schluss der Veranstaltung ist Lärm durch überlaut geführte, lange Diskussionen, unnötiges Zuschlagen von Autotüren und Laufen lassen von Auto- und Mopedmotoren tun-lichst zu vermeiden.
- 3.15 Die Hauswartin oder der Hauswart sorgt für die Einhaltung dieser Bestimmun-gen. Die Benutzer haben seinen Anordnungen Folge zu leisten.

### **4. Haftung**

- 4.1 Die Benutzer haften für Schäden, die durch unsachgemässe Benützung der vor-handenen Einrichtungen, fahrlässiges Verhalten oder Nichteinhaltung dieser Weisungen entstehen.

- 4.2 Die Einwohnergemeinde lehnt jede Haftung ab für
- Schäden, die den Benützern wegen unsachgemässer Benützung, mangelnder Aufsicht oder Nichteinhaltung bestehender Vorschriften entstehen,
  - Diebstähle
  - die Materialien der Benutzer.

## **D. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE BENÜTZUNG DER MEHRZWECKHALLE IM SCHULHAUS BRÜHL FÜR AUSSERSCHULISCHE FESTANLÄSSE**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Die Mehrzweckhalle beinhaltet folgende Räume
- 1 Doppelturnhalle abtrennbar mit Hubfaltwand
  - 1 Bühne abtrennbar
  - 1 Aula abtrennbar
  - 1 Foyer
  - Office mit Theke 4.25 m, 2 Herdplatten 19 cm, 1 Dampfabzug, 2 Waschbecken und 1 Geschirrspülmaschine
- 1.2 Die Schuldirektion ist zuständig für die Vergabe der Mehrzweckhalle. Pro Jahr werden maximal 5 ausserschulische Anlässe in Absprache mit der Schulleitung und der Hauswartin oder dem Hauswart bewilligt.
- 1.3 Es gelten die folgenden Benützungszeiten:

#### **Während der Schulzeit:**

Samstag	08.00 Uhr - max. 02.00 Uhr
Sonntag	08.00 Uhr - max. 18.00 Uhr

#### **Während der Herbst- und Sportferien:**

Freitag und Samstag	08.00 Uhr - max. 02.00 Uhr
Sonntag	08.00 Uhr - max. 18.00 Uhr

## 63.13

1.4 Die Mehrzweckhalle ist für jegliche Benützung gesperrt:

- während der Unterrichtszeiten
- während der Frühlings- und Sommerferien
- zwischen Weihnachten und Neujahr
- an allgemeinen Feiertagen

Über Ausnahmen entscheidet die Schuldirektion.

1.5 Massgebend für die Vergebung der Mehrzweckhalle sind die Bedeutung des Anlasses, der Raumbedarf und spezifische Bedürfnisse wie z.B. die Benützung der Schnitzelgrube, sofern

- diese Veranstaltungen die Einrichtungen und Installationen der Mehrzweckhalle und ihrer Nebenräume nicht gefährden;
- diese Anlässe keine übermässigen Störungen oder Belästigungen für die Nachbarschaft verursachen;
- eine ordnungsgemässe Organisation und Durchführung - speziell auch bezüglich Mitwirkende und Publikum - von der Veranstalterin oder vom Veranstalter garantiert werden kann.

1.6 Für das Parkieren der Motorfahrzeuge sind die öffentlichen Parkplätze zu benützen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter informiert die Stadtpolizei über die Durchführung des Anlasses. Der Einsatz eines Verkehrsdienstes ist Sache der Veranstalterin oder des Veranstalters.

1.7 Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat vor dem Anlass seine Bedürfnisse für die Lautsprecher- und Lichtenanlage mit der Hauswartin oder dem Hauswart abzusprechen. Sie oder er wird über die Handhabung der Anlage instruiert und bedient sie selber. Muss die Bedienung durch die Hauswartin oder den Hauswart erfolgen, wird dieser Service nach Zeitaufwand verrechnet.

1.8 Fehlende Gegenstände müssen durch die Veranstalterin oder den Veranstalter organisiert werden.

1.9 Die Veranstalterin oder der Veranstalter meldet vor dem Anlass der Hauswartin oder dem Hauswart eine sicherheitsverantwortliche Person. Diese führt vor dem

Anlass zusammen mit der Hauswartin oder dem Hauswart einen Instruktions- und Kontrollrundgang gemäss Checkliste "Schulhaus Brühl, Gebäude und Räume mit grossen Personalbelegungen" durch. Die sicherheitsverantwortliche Person ist für die Einhaltung der Vorschriften vor, während und nach der Veranstaltung verantwortlich und muss das eingesetzte Personal gemäss Checkliste instruieren.

- 1.10 Der Sanitätsdienst ist durch die Veranstalterin oder den Veranstalter zu organisieren.
- 1.11 Das Bereitstellen und Wegräumen der zur Verfügung stehenden Infrastruktur (Tische, Stühle usw.) sowie des mitgebrachten Materials ist Sache der Veranstalterin oder des Veranstalters und hat nach Absprache mit der Hauswartin oder dem Hauswart zu erfolgen.
- 1.12 Die Grobreinigung (besenrein) der Mehrzweckhalle, der Nebenräume und des Aussenbereiches ist Sache der Veranstalterin oder des Veranstalters und erfolgt nach Weisungen der Hauswartin oder des Hauswartes, wobei das Reinigungsmaterial zur Verfügung gestellt wird. Die Endreinigung der Mehrzweckhalle und deren Nebenräume zwecks Wiederaufnahme des Turnbetriebes wird jedoch durch die Hauswartin oder den Hauswart ausgeführt und wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 1.13 Die Schulanlage (innen und aussen) muss sauber hinterlassen werden. Zusätzliche Reinigungsarbeiten durch die Hauswartin oder den Hauswart werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 1.14 Es ist untersagt, die Mehrzweckhalle und deren Nebenräume mit Tieren zu betreten.
- 1.15 Bei Missachtung dieser Bestimmungen kann die Mehrzweckhalle für die weitere Benützung der betreffenden Veranstalterin oder des betreffenden Veranstalters gesperrt werden.
- 1.16 Die obligatorische Endreinigung durch den Hauswart, Energiekosten für Beleuchtung, Lüftung, Heizung und das eventuelle Bedienen der Audio- und Lichtanlage durch die Hauswartin oder den Hauswart werden nach Aufwand zusätz-

## 63.13

lich in Rechnung gestellt. Für spezielle Einrichtungen und Geräte gilt der Gebührentarif.

1.17 Die Entsorgung des Kehrichts wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

- Kleine Kehrichtmenge = Abfallpauschale
- Grössere Kehrichtmengen = Kosten von Container-Übermenge & Entsorgungsband KEBAG

1.18 Die Hauswartin oder der Hauswart erstellt nach der Durchführung der Veranstaltung einen Benützungsrapport zuhanden der Schuldirektion für die Rechnungsstellung.

1.19 Die behördlichen Bewilligungen zur Durchführung des Anlasses sind Sache der Veranstalterin oder des Veranstalters (Handels- und Gewerbebehörde, Suisa, etc.).

1.20 Das Mehrzweckhallen-Mobiliar (Tische und Stühle) muss nach dem Anlass durch die Veranstalterin oder den Veranstalter gereinigt und nach Anweisungen der Hauswartin oder des Hauswarts verräumt werden.

1.21 Die Schuldirektion, die Schulleitung und die Hauswartin oder der Hauswart haben Zutritt zu allen Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle.

1.22 Anfragen betreffend die Mehrzweckhallen-Benützung sind während der Bürozeiten an die Schuldirektion der Stadt Solothurn, Tel. 032 626 96 01, zu richten.

1.23 Die Anmeldung ist anhand eines schriftlichen Gesuches so früh wie möglich, jedoch spätestens 6 Wochen vor dem gewünschten Durchführungsdatum bei der Schuldirektion, Bielstrasse 24, Postfach 460, 4502 Solothurn, einzureichen.

## **E. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE BENÜTZUNG DES LEHRSCHWIMMBECKENS HERMESBÜHL**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

1.1 Das Lehrschwimmbecken Hermesbühl kann Gruppen oder Vereinen ausserhalb der Schulferien von

- Montag bis Freitag zwischen 17.30 - 21.45 Uhr und an
- schulfreien Nachmittagen

zur Verfügung gestellt werden.

In Ausnahmefällen kann die Schuldirektion die Benützung tagsüber ausserhalb der aufgeführten Zeiten bewilligen, wobei der Schwimmunterricht der Schulen der Stadt Solothurn in jedem Fall Vorrang hat.

Das Lehrschwimmbecken bleibt während der Schulferien (ab Samstag vor Schulferienbeginn) und an Feiertagen geschlossen.

Die Zuteilung erfolgt durch die Schuldirektion.

1.2 Ein Badmeister steht nicht zur Verfügung. Die Benützer haben einen verantwortlichen Leiter oder eine verantwortliche Leiterin zu stellen. Die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter und deren Stellvertretungen sind der Schuldirektion bekannt zu geben. Sie haben sich vom Hauswart über die vorhandenen Einrichtungen und Geräte instruieren zu lassen.

1.3 Die Einwohnergemeinde Solothurn lehnt jede Haftung ab für

- Unfälle, die sich während der Benützungszeit ereignen
- Krankheiten, die wegen Nichtbeachtung der Vorschriften entstehen
- Diebstähle

1.4 Die Benützer haben sich strikte an diese Vorschriften und die Anweisungen des Hauswartes zu halten.

Sie haften für Schäden am Bad und dessen Einrichtungen, die während der Zeit entstehen, da ihnen das Bad zur Verfügung steht. Bei schweren oder wiederholten Verstössen kann die Bewilligung zur Benützung entzogen werden.

# 63.13

## 2. Badeordnung

- 2.1 Das Bad inkl. Vorräume darf nur in Begleitung des/der verantwortlichen Leiters/Leiterin betreten werden.
- 2.2 Personen, die an offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen das Bad nicht benützen.
- 2.3 Mit Ausnahme der Garderoben dürfen alle Räume nur barfuss betreten werden. Der Zutritt zur Schwimmhalle erfolgt durch den Trocken- und den Duschenraum.
- 2.4 Die Garderoben sind möglichst trocken zu halten. Das Abtrocknen hat im Trockenraum zu erfolgen. Abtrocktücher können vor Betreten der Schwimmhalle an den Handtuchstangen im Trockenraum deponiert werden.
- 2.5 Wertgegenstände und grössere Geldbeträge sollen nicht in den Garderoben deponiert werden. Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben.
- 2.6 Das Duschen und das Benützen der Fusspilzbekämpfungsanlage vor und nach dem Baden sind obligatorisch. Der Gebrauch von Seife, Shampoo und ähnlichem ist nur im Duschaum und in den drei Einzelduschen gestattet.
- 2.7 In den Räumen des Bades ist es untersagt
  - zu rauchen
  - zu essen, zu trinken und Kaugummi zu kauen
  - Papier und Abfälle liegen zu lassen
  - Gegenstände zu werfen und Ball zu spielen (Beschädigung von Decken und Wänden)
  - zu rennen (Rutschgefahr)
  - Unfug zu treiben und sich unnötig in den Nebenräumen aufzuhalten
  - Badeschuhe, Schwimmflossen und Taucherbrillen zu benützen
  - Kopfsprünge vom Bassinrand zu machen
  - andere Personen ins Wasser zu stossen
- 2.8 Das Bad und seine Einrichtungen sind ganz allgemein mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln. Nach jeder Benützung sind die Türen zu den Garderoben und zum Lehrerzimmer abzuschliessen.